

Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Hans-Jürgen Rutsatz
Themen:

- a) eBO - Elektronisches Bürgerpostfach
 - b) Mögliche Auswirkungen des Bürgergelds
 - c) Grundsicherung für Heizkostennachzahlung
-

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach

Weiterer „sicherer Übermittlungsweg“ in die Kommunikations-Infrastruktur des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

Es tritt neben das

1. elektronische Anwaltspostfach (beA)
2. elektronische Notarpostfach (beN)
3. elektronische Behördenpostfach (beBPo)

Dazu kommt 2023 für Steuerberater das (beSt)

Alle Bürger, aber auch professionelle Verfahrensbeteiligte wie z. B. Verbände, Unternehmen, Sachverständige, Dolmetscher, Gerichtsvollzieher, Betreuer, Rentenberater, landwirtschaftliche Berufsvereinigungen, institutionelle Behindertenvertretungen, erhalten mit dem eBO die Möglichkeit, elektronische Dokumente an Gerichte und Verfahrensbeteiligte zu versenden und von diesen zu empfangen.

Wichtige Vorschriften

§ 126 Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) **Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.**

§ 126a Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten **elektronischen Signatur** versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

Das eBO ersetzt nicht die Schriftform, sondern stellt nur einen sicheren Übertragungsweg dar, der den Absender authentifiziert

Für Schriftform bedarf einer Signatur, also weiterer technischer Ausrüstung

Kartenleser und Signaturkarte

und zusätzlicher Registrierung

Für Bürger und Organisationen x 2022_08_04_Sicherer_Uebermittlung x Neuer Tab x + - □ X

← → ↻ 🔒 https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php 📄 ☆ 📧 🛡️ ☰

egvp.de Home | Sitemap | Impressum | Datenschutz | Hilfe | RSS-Feed | Newsletter |

ELEKTRONISCHES GERICHTS- UND VERWALTUNGSPOSTFACH

Sie sind hier: EGVP » Für Bürger und Organisationen

EGVP

- Allgemeine Informationen
- Rechtliche Grundlagen
- Bearbeitungsvoraussetzungen
- Sperrung ungenutzter oder verwaister Postfächer
- Informationen zu Drittanwendungen
- Für Behörden
- Für Bürger und Organisationen
- Datenschutz
- Ansprechpartner

Für Bürger und Organisationen

Zum 1. Januar 2022 sind die gesetzlichen Regelungen für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) geschaffen worden. Mit dem eBO können Bürgerinnen, Bürger und Organisationen elektronische Dokumente sicher und zuverlässig mit der Justiz austauschen. Weitere Einzelheiten zum eBO finden Sie in diesem [Dokument](#) 📄.

Die Kommunikation über das eBO stellt einen sogenannten sicheren Übermittlungsweg zur Justiz dar und ersetzt dabei Ihre Unterschrift. Ihre elektronischen Schreiben müssen Sie nicht mehr zusätzlich unterzeichnen.

Die Nachrichten sind Ende-zu-Ende-verschlüsselt und können nur durch die Empfängerin oder den Empfänger gelesen werden. Die Identitäten sämtlicher Postfachinhaberinnen und -inhaber, mit denen Sie kommunizieren können, sind überprüft. Dies ermöglicht die sichere gegenseitige Kommunikation.

Was brauche ich?

Für das eBO benötigen Sie eine bestimmte Software. Folgende kostenpflichtige Produkte können genutzt werden:

- [Governikus COM Vibilia eBO Edition \(https://www.governikus.de/com-vibilia/\)](https://www.governikus.de/com-vibilia/) 📄
- [Mentana Gateway \(https://www.mentana-claimsoft.de/egvp-bebpo\)](https://www.mentana-claimsoft.de/egvp-bebpo) 📄
- [Procilon eBO mit proDESK Framework 3 \(https://www.procilon.de/ebo\)](https://www.procilon.de/ebo) 📄

Die Produkte der Hersteller Governikus und Procilon stehen ab 01.06.2022 bereit. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Softwareherstellern.

Künftig können Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz auch ein kostenfreies Postfach nutzen, bei dem sie sich mit der BundID, dem Nutzerkonto des Bundes, registrieren bzw. anmelden können. Dieses kostenfreie Postfach steht voraussichtlich ab Ende 2022 zur Verfügung.

Wie richte ich ein eBO ein?

Mit der Software wird zunächst ein Postfach angelegt.

Anschließend müssen Sie sich identifizieren. Dies geht am einfachsten mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises. Organisationen

10°C Bewölkt 🔍 🗂️ 🗨️ 📁 📄 📧 📄 📄 ⤴️ ☁️ 📶 🔊 🔌 22:02 21.09.2022

Bürgergeld – Auswirkungen für Betreuer

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html>. The page features a navigation bar with the German flag and menu items: ARBEIT, SOZIALES, EUROPA UND DIE WELT, MINISTERIUM, SERVICE (highlighted), and SUCHE. The main content area is titled "Umsetzungsstand" and displays a timeline of three stages:

- Referentenentwurf ist veröffentlicht** [PDF, 1MB] on 09.08.2022. Accompanied by an icon of two documents with a dollar sign.
- Regierungsentwurf ist verabschiedet** [PDF, 2MB] on 14.09.2022. Accompanied by an icon of a globe and a document with a dollar sign.
- Gesetz ist noch nicht verkündet**. Accompanied by an icon of a document with a dollar sign.

A "NACH OBEN" button is located in the bottom right corner of the content area. The browser's address bar shows the full URL, and the Windows taskbar at the bottom displays the date and time as 22:06 on 21.09.2022, along with weather information (10°C, Bewölkt) and system icons.

Zahlreiche Änderungen und Anpassungen vorallem im SGB II
Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es daher u.a., gesetzliche
Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Menschen im Leistungsbezug
möglich wird, sich stärker auf **Qualifizierung, Weiterbildung** und die
Arbeitsuche zu konzentrieren.

Zudem gibt es **Anpassungen an die Preisentwicklung.**

Nicht ganz neu, aber jetzt dauerhaft sind z.B. **Karenzzeiten für Wohnen** und
Vermögen.

Einfluss in die praktische Arbeit könnten/ sollten haben:

Bagatellgrenze

Zur Rechtsvereinfachung, die insbesondere die Verwaltung entlasten soll, wird eine sogenannte Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt.

§ 82 SGB XII Einkommensanrechnungen

Sowohl Mutterschaftsgeld, als auch das Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern, von Studierenden und von Auszubildenden zu einem großen Teil von der Berücksichtigung als Einkommen ganz oder teilweise ausgenommen. Die **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten** wird zukünftig bis zu einem Betrag von 3 000 Euro jährlich als anrechnungsfreie Einnahme geregelt.

Vermögensschonbetrag von 5 000 Euro auf 10 000 Euro erhöht.

Angemessenes Kraftfahrzeug werden von der Vermögensanrechnung ausgenommen

§ 16 VBVG

Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Betreuer die Vergütung sowie Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen aus der Staatskasse verlangen.

§ 1880

Mittellosigkeit des Betreuten

(1) Der Betreute gilt als mittellos, wenn er den Vorschuss, den Aufwandungsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(2) Der Betreute hat sein Vermögen **nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** einzusetzen.

§ 90

Einzusetzendes Vermögen

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 97 des Einkommensteuergesetzes: dies gilt

der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,

9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2017 (BGBl. I S. 519) geändert worden ist, wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.

Noch eine kleine Änderung mit unabsehbaren Folgen:

§ 35 SGB XII

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(5) Bedarfe für Heizung umfassen auch Aufwendungen für zentrale Warmwasserversorgung. Die Bedarfe können durch eine monatliche Pauschale festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, insbesondere Anzahl, **Alter und Gesundheitszustand** der in der Unterkunft lebenden Personen, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen

Übernahme von Betriebskosten- und Heizkostennachforderungen



<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/zum-anspruch-auf-uebernahme-von-betriebskosten-und-heizkostennachforderungen.html>

§ 18 SGB XII Einsetzen der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Dass heißt:

Heizkostennachzahlungen sind immer sozialrechtlicher Bedarf im Monat der Fälligkeit

Zu beachten dabei :

Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen
(Problem Vorauszahlungen)

unerheblich ist dabei, ob die Nachforderung aus Zeiten des
Nichtleistungsbezuges entstanden ist (BSG 24.11.2011 – B
14 AS 121/10 R)

Wichtig

Antrag auf Übernahme spätestens im Monat der Fälligkeit

Kostensenkungsaufforderung ??

Übernahmeanspruch bis max. Januar des jeweiligen Vorjahres (§ 116a
S. 1 Nr. 2 SGB XII)

Sozialrechtlicher Bedarf nach SGB II:

449 € Regelbedarf
+ 700 € Miete + Heizung
+ 1000 € Heizkostennachzahlung

2.149 € Bedarf im Monat der
Fälligkeit

Einkommensbereinigung:

1.827 € Nettoeinkommen
- 100 € Grundfreibetrag (§11b Abs. 2 SGB II)
- 200 € Erwerbstätigenfreibetrag (§11b Abs. 3 SGB
II)

1.527 € anrechenbares Einkommen

Endrechnung:

2.149 € sozialrechtlicher Bedarf
- 1.527 € anrechenbares Einkommen

622 € Übernahmeanspruch nach SGB II

Auch Personen, die bislang keine SGB II-Leistungen beziehen, können von den Jobcentern Unterstützung erhalten, wenn sie aufgrund gestiegener Heizkosten von Nachzahlungen betroffen sind“, sagt ein Pressesprecher des Ministeriums. Das gelte sowohl für Jahreszahlungen, als auch monatliche Abschläge für Heizkosten. „Die Jobcenter prüfen im jeweiligen Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung aufgrund dieser Nachzahlungen vorliegen“, so das BMAS.

Quelle:

www.buzzfeed.de 06.09.2022

P A U S E

Viel Spass und gute Gespräche !